

Als Wert ist einzusetzen:

I. wenn die verarbeiteten Stoffe und die gewonnenen Abbrände Eigentum der Fabrik sind,

a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Betreibers des Betriebs zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter Schwefeliger Säure bezogenen Stoffe, wie Schwefelstein, Zinksteine etc.,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Hütten oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der gewonnene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Fabrik einzusetzen.

Der Wert der aus eigenen inländischen Gruben bezogenen Erze (Schwefelstein, Zinksteine etc.) muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten vom der Grube bis zur Fabrik und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

II. wenn die verarbeiteten Stoffe und die gewonnenen Abbrände Eigentum des Lieferanten bleiben,

der tatsächlich fakturierte Preis für den in den Stoffen enthaltenen Schwefel nach Abzug von Skonto und Rabatt.

In diesem Falle ist für die gewonnenen Abbrände im Frage VI kein Wert anzugeben.

Wenden Blei- und Kupfererze abgerollt, die in der Gütte aus bereits in der Schwefelsäurefabrik abgerollten Erzen gewonnen worden sind, so sind bei der Ermittlung des Wertes nur die abgerollten Erze zu berücksichtigen, dagegen nicht auch die daraus in der Gütte gewonnenen und in der Schwefelsäurefabrik abgerollten Blei- und Kupfererze. Diese Mengen sind jedoch im Frage III anzugeben, und das Endverhältnis ist kurz darzulegen. Für diese abgerollten Erze ist im Frage VI ebenfalls kein Wert einzusetzen.

Als die verkaufte Salpetersäure in der Fabrik selbst hergestellt worden, so ist nicht der Wert der Salpetersäure, sondern der zu deren Herstellung benutzten Chlorsäures zu angeben.

6. Zu Frage V und VI. Es sind die im Erzeugungsjahre hergestellten — nicht die im diesem Jahre abgerollten — verarbeiteten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben. Der Wert ist für jedes besonders aufgeführte Erzeugnis als Rabatt aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

- a) der beim Verkauf tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,
- b) der Marktpreise beim Abzug an eigene Werke.

Bei Ermittlung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die meistlich veräußerten Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Die Schwefelsäure ist auf Nenskygrad und nicht auf 66, 60 oder 60° Wé. zu berechnen.

7. Zu Frage VIII. Es ist der gesamte Abzug im Erzeugungsjahre und nicht etwa nur der Abzug der in diesem Jahre hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Abzug ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Betreibers der Schwefelsäurefabrik anzusetzen.

8. Es wird ausdrücklich zugewiesen, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.